



HVBG

HVBG-Info 14/1990 vom 21.06.1990, S. 1097 - 1099, DOK 376.3-5101/017-LSG

**Keine Anerkennung eines Handekzems als Folge einer BK  
(Hauterkrankung) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
20.12.1989 - L 2 U 412/89**

Keine Anerkennung eines Handekzems als Folge einer Berufskrankheit nach Nr. 5101 der Anlage 1 der BKVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
20.12.1989 - L 2 U 412/89 -

Mit dem in Kopie beigelegten Urteil vom 20.12.1989 hatte das LSG Baden-Württemberg über das Vorliegen einer Berufskrankheit im Fall einer Versicherten zu entscheiden, die seit 1979 in einem Krankenhaus zunächst als Putzfrau und später als Schwesternhelferin tätig und seit April 1986 arbeitsunfähig erkrankt war. In der BK-Anzeige (Oktober 1986) wurde ein auf die Einwirkung von Putz- und Pflegemitteln zurückzuführendes chronisches allergisches Kontaktekzem angegeben. In dem von dem beklagten UV-Träger eingeholten Gutachten wurde eine Sensibilisierung auf Neomycinsulfat, Kathon CG und Apesin AP 30 Desinfektionsreiniger sowie eine verminderte Alkaliresistenz und Alkalinneutralisationsfähigkeit der Haut herausgefunden. Nur die Sensibilisierung auf Neomycin wurde als berufsbedingt angesehen. Weiter wurde in dem Gutachten ausgeführt, eine fachdermatologische Behandlung sei nur in einem Zeitraum von höchstens drei Wochen erforderlich gewesen.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG das Vorliegen einer Berufskrankheit nach Nr. 5101 der Anlage 1 zur BeKV verneint. Die Hauterkrankung sei weder im Hinblick auf ihre zeitliche Dauer schwer gewesen, noch hätte eine wiederholte Rückfälligkeit vorgelegen. Die Klägerin habe nach dem Gutachten ihre Tätigkeit als Pflegehelferin unter Meidung von neomycinhaltigen Externa und unter Vermeidung der zukünftigen Anwendung von Apesin AP 30 fortführen können.